

- § 7 Um jeder Willkürlichkeit in der Bauführung zum Nachteile der baupflichtigen Parteien vorzubeugen, darf weder von dem jeweiligen Pfrundnutznießer, noch von dem Patron oder der Pfarrgemeinde irgend eine größere Reparatur oder Baulichkeit ohne vorausgegangene behördliche Genehmigung vorgenommen werden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie demjenigen zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung übernommen hat.
- § 8 In jenen Pfarrgemeinden, wo rücksichtlich der Baulast gegenwärtig schon Partikularabfindungen zwischen den baupflichtigen Parteien bestehen oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmigung der Behörden eingegangen werden, soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen auch ferner sein Verbleiben haben.
- § 9 Die Entscheidung über die Notwendigkeit größerer oder strittiger kleiner Kirchen- und Pfrundgebäudereparaturen oder derlei Neubauten, sowie über die Art ihrer Ausführung steht dem Bischofe gemeinschaftlich mit der fürstlichen Regierung zu.
 Letzterer obliegt auch bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundhausbauten nach gepflogener Rücksprache mit der geistlichen Oberbehörde die Feststellung der Baupflicht und die Ausmittlung des Konkurrenzmaßstabes unter die baupflichtigen Parteien auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes. In den Fällen, wo die Baupflicht einerseits aus dem Titel des Patronates oder des Besitzes von Kirchengütern behauptet und anderseits vom privatrechtlichen Standpunkte aus bestritten wird, hat auf Verlangen auch nur einer der Parteien ein Schiedsgericht einzutreten. Dieses Schiedsgericht, wozu jede Partei innerhalb des von der Regierung zu bestimmenden Termines einen Schiedsrichter wählt und das fürstliche Landgericht den Obmann bestimmt, ist an die Normen der Gerichtsordnung nicht gebunden und entscheidet endgültig mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges.
 Macht eine Partei von dem Wahlrechte keinen Gebrauch, so ernennt für diese das Landgericht den Schiedsrichter.
- § 10 Gegen säumige Baupflichtige hat die Regierung im Sinne der fürstlichen Verordnung vom 9. Dezember 1858 vorzugehen.
- § 11 Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Unsere Regierung beauftragt.
- Aktenzeichen:* LGBI. 1868 Nr. 1; ausgegeben am 7. März 1868.
Bemerkungen: In Kraft.

1868.

39

**Ergänzungsgesetz zu den Verordnungen
 über die Erteilung der Verehelichungslizenzen**

Wir Johann II. von Gottes Gnaden etc. etc.
 verfügen mit Zustimmung des Landtages nachstehende Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen über die Ertheilung von Verehelichungslizenzen: